

**Sitzungsvorlage**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2019**

**TOP 8.**

Nadine Vetter

GR 0015-2019

AZ 022.3

**Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Östringen 2019  
- Satzungsänderung**

**Sachstandsbericht:**

Anlage: Auf die Anlage zum TOP 2 der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 17.01.2019 „Auszug der Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasser für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019“ sowie auf die am 21.01.2019 übersandte Email wird verwiesen. Zusätzlich ist in der Anlage die ausführliche Gebührenkalkulation Abwasser beigefügt.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde die Fa. Allevo Kommunalberatung wie bisher mit der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (gesplitteten Abwassergebühr) beauftragt.

In der Gebührenkalkulation wird von den Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgegangen. Die erwartete Schmutzwassermenge beträgt 565.000 m<sup>3</sup>. Bei den überbauten und befestigten Flächen werden 1.235.000 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Durch die Wahl der Organisationsform des Eigenbetriebs sind die Fremdzinsen dem Eigenbetrieb eindeutig zugeordnet und können genau veranschlagt werden. Deshalb wurden in der Gebührenkalkulation anstelle der Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip. Das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % (Kostenobergrenze) anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Ergeben sich Kostenunterdeckungen, so hat die Stadt die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Aus den Vorjahren ergeben sich keine Kostenunterdeckungen. Aktuell betragen die Kostenüberdeckungen:

#### **Schmutzwasserbereich**

Kostenüberdeckung aus 2017	89 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2022
----------------------------	------	-----------------------------------

#### **Niederschlagswasserbereich**

Kostenüberdeckung aus 2016	15.003 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2021
----------------------------	----------	-----------------------------------

Kostenüberdeckung aus 2017	5.968 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2022
----------------------------	---------	-----------------------------------

#### **In der vorgenommenen Kalkulation für 2019 wurden berücksichtigt:**

- Im Schmutzwasserbereich wurde die Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von 89 Euro in die Kalkulation eingestellt und somit ausgeglichen.
- Im Niederschlagswasserbereich wurde die Kostenüberdeckung aus 2016 in einem Umfang von 15 % (entspr. 2.250 Euro) berücksichtigt.
- Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr.

Eine Änderung der zur Kalkulation notwendigen Festlegung zum Gebührensplitting (auf die Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 12.12.2011 wird verwiesen) ist nicht erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen (Prozentsätze Berechnung Straßenentwässerungsanteil und Prozentsätze Kostenaufteilung Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) nicht geändert haben.

*Laut der Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 17.01.2019 wird dem Gemeinderat die Kalkulation mit folgenden Gebührensätzen vorgeschlagen:*

Nach der aktuellen Gebührenkalkulation ergibt sich für das Jahr 2019 eine Schmutzwassergebühr von **2,62 €/m<sup>3</sup>** (Vorjahr: 2,57 €/m<sup>3</sup>) und eine Niederschlagswassergebühr von **0,39 €/m<sup>2</sup>** (Vorjahr: 0,39 €/m<sup>2</sup>).

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs weist bei diesen Gebührensätzen einen Jahresverlust von 13.900 € aus. Ohne Ausgleich der Vorjahre würde sich die Niederschlagswassergebühr auf 0,40 €/m<sup>3</sup> erhöhen.

Die Gebührenänderungen sollen rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten.

**Haushaltsrechtliche Bearbeitung:**

./.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo-Kommunalberatung vom 08.01.2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Der vorgeschlagenen Gebührenkalkulation vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 im Schmutzwasserbereich in Höhe von 89 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
5. Der Gemeinderat beschließt, einen Teilbetrag der ausgleichsfähigen Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 im Niederschlagswasserbereich in Höhe von 2.250 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit auszugleichen. Die verbleibende restliche Überdeckung aus 2016 in Höhe von 12.753 € sowie die

Überdeckung aus 2017 in Höhe von 5.968 Euro soll zum Ausgleich in eine nachfolgende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt werden.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 wie folgt festgesetzt:

**Schmutzwassergebühr** **2,62 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswassergebühr** **0,39 €/m<sup>2</sup>**

7. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung.



Stadt Östringen  
Landkreis Karlsruhe

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)  
der Stadt Östringen**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 25.02.2019 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser  
ab 01.01.2019            2,62 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche  
ab 01.01.2019            0,39 €

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Östringen, den 25.02.2019

Felix Geider  
Bürgermeister



östringen

Östringen

Östringen

Östringen

Östringen

östringen